

Gründung eines Inklusionsbetriebes

Der Gemeinderat von Kodersdorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die Gründung eines Inklusionsbetriebes nach §215 SGB IX beschlossen. Der Gemeinderat hatte sich im Vorfeld mehrfach mit der Gründung einer Integrationsfirma befasst.

Dies geschah z.B. in der Klausur am 24.02.2018 und in diversen Gemeinderatssitzungen, z.B. 24.01.17, 07.03.17, 16.05.17, 27.06.17, 23.01.18 und 07.08.18. Hierbei ist das Unternehmenskonzept zur Gründung eines Inklusionsbetriebes nach § 215 SGB IX erläutert und beraten worden. Das Projekt wurde am 26.07.2018 dem Kommunalen Sozialverband Sachsens (KSV) sowie dem Integrationsamt und der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) vorgestellt. Weitere Gespräche haben mit der Behindertenbeauftragten des Landratsamtes, Frau Mirle und dem Martinshof / NOVA gGmbH Kodersdorf stattgefunden.

Die Gemeinde Kodersdorf hat sich zum Ziel gesetzt, durch Ausgründung des kommunalen Bauhofes und Gründung eines Inklusionsbetriebes schwerbehinderte Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Gemeinde verpflichtet sich mit Gründung dieses Inklusionsbetriebs, die Arbeitsplätze mit mindestens 30% und höchstens 50% ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen schwerbehinderten Mitarbeitern nach §215 SGB IX zu besetzen. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist für die Gemeinde kein fremdes Terrain, seit vielen Jahren beschäftigen wir befristet Mitarbeiter/in.

Der Name des Inklusionsbetriebes lautet „KIS gemeinnützige Inklusions- und Servicegesellschaft mbH“. Der Sitz der Gesellschaft soll der ehemalige Herrnsitz (ehem. Verbandsgebäude) in Kodersdorf werden.

Mit folgenden Arbeitsfeldern wird sich die Gesellschaft beschäftigen:

1. Alle Aufgaben eines kommunalen Bauhofes
2. Hausmeisterdienste in allen kommunalen Einrichtungen
3. Reinigungsarbeiten in allen kommunalen Einrichtungen
4. Projektarbeit / Veranstaltungen
5. Liegenschaftsmanagement

Als Gesellschaftsform wird die gemeinnützige GmbH gewählt, bei der die Gemeinde Kodersdorf zu 100% Gesellschafter sein wird. Die Gemeinde wird beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft beantragen. Entsprechend §68 der Abgabenordnung erfüllt der Zweckbetrieb die Voraussetzungen für die Anerkennung für die Verfolgung mildtätiger Zwecke entsprechend §53 AO. Damit soll der Inklusionsbetrieb berechtigt sein, auf alle erbrachten Leistungen die Umsatzsteuer von 7 % zu berechnen. Inklusionsbetriebe können entsprechend §217 Abs. 1 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten. Geplant ist, die 4 Mitarbeiter des Bauhofes entsprechend §613a BGB in den neu zu gründenden Inklusionsbetrieb überzuleiten. Inklusionsbetriebe leisten einen bedeutenden Beitrag zur dauerhaften Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und schaffen somit neue Perspektiven auf berufliche Teilhabe. Sie stärken die gemeinsame Arbeit von Menschen mit und ohne Behinderung.